



Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

E-Mail: [m3ag@bmi.bund.de](mailto:m3ag@bmi.bund.de)  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

An die Innenministerien und  
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Nur per E-Mail

**Betreff: Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen im Rahmen des Pilotprojektes  
„Neustart im Team (NesT)“ im Resettlementverfahren  
Hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat  
gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz vom 01.07.2022**

M3-21002/52#8  
Berlin, 01.07.2022  
Seit 1 von 5  
Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den UNHCR Evakuierungsmechanismus in Niger (aus Libyen) aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 01.07.2022, gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## **1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter

Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5,7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzusuchen.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die entsprechenden Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Aufnahmen aus dem Programm „NesT“ erfolgen nicht aus Gründen des Familiennachzugs.

Zur „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, dass das BAMF nicht einzelne Familienmitglieder an Mentoringgruppen vermittelt, sondern dass zumindest die Kernfamilie vom Mentoring umfasst ist, um das Zurückbleiben oder die Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern zu vermeiden.

Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammrechtliche Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

### 3. Kostentragung

Vorbehaltlich einer späteren, in Abstimmung mit den Ländern vorgenommenen Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die erforderliche medizinische Versorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)) bis zur Ankunft in der Zielkommune.

Alle über das Programm NesT aufgenommenen Personen sollen möglichst ihre ersten 14 Tage in einer Erstaufnahmeeinrichtung, in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Grenzdurchgangslager Friedland oder in der Erstaufnahmeeinrichtung Brandenburgs in Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, verbringen und dort von Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe abgeholt werden. Sofern die Erstunterbringung durch das BAMF in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Länder erfolgt, trägt der Bund die Kosten für den Transfer zur Erstaufnahmeeinrichtung und für eine bis zu zweiwöchige Erstunterbringung. In diesen Fällen eines durch das BAMF veranlassten, maximal 14-tägigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung eines Landes erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund. Mentorinnen bzw. Mentoren erhalten keine AMIF-Mittel.

Bereits vor Einreise der über das Programm NesT aufzunehmenden Personen erlassen die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Länder eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 AufenthG, die sich auf eine konkrete Gebietskörperschaft bezieht. Diese Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die Sozialleistungsträger haben.

Sollte sich der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung für einzelne Personen über 14 Tage hinaus aus Gründen verlängern, die nicht die Mentorinnen und Mentoren zu vertreten haben, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, wird das für diese Personen zuständige Land eine Lösung zur bilateralen Erstattung für die Unterbringungskosten über den 14. Tag hinaus in der Erstaufnahmeeinrichtung anstreben, bspw. durch Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der nach der Zuweisungsentscheidung gem. § 24 AufenthG zukünftig zuständigen kommunalen Ebene, wie dies auch in der Vergangenheit jedenfalls von einigen Ländern praktiziert wurde. Wird keine entsprechende Lösung erzielt, wird das BMI das BAMF anweisen, in diesen Einzelfällen hilfsweise dem Kostenträger der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung die Kosten zunächst zu erstatten und als Ausgleich für jeden über den 14. Tag hinausgehenden Aufenthaltstag zusätzlich 1 % der für diese Personen zugewiesenen AMIF-Mittel bis zu einem maximalen Prozentsatz von 70 % für den Bund einzubehalten.

Etwaige Mehrkosten durch z. B. einen über die 14 Tage hinausgehenden Verbleib der Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe, wenn die Gründe für diese Mehrkosten im Verantwortungsbereich der Mentoringgruppe liegen, etwa, weil sie die von ihnen zu begleitenden Personen trotz ausreichender Vorlaufzeit nicht fristgerecht abgeholt hat. Das BMI wird das BAMF anweisen, in diesen Fällen dem Kostenträger der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung diese Kosten zu erstatten und den Ausgleich gegenüber der Mentoringgruppe einzufordern. Der Transfer von der Erstaufnahmeeinrichtung zum Wohnort ist durch die Mentoringgruppe zu organisieren und zu finanzieren; die Länder sind insoweit von der Kostentragungspflicht entbunden.

Sollte eine Erstunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen in der zwischen Bund und Land vereinbarten Erstaufnahmeeinrichtung aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen die Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund.

Im Fall einer Direkteinreise ist es Aufgabe der Mentoringgruppe, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und zum Wohnort zu bringen.

Für eine angemessene Unterkunft im ersten Jahr nach Einreise hat die Mentoringgruppe Sorge zu tragen: Die Mentoringgruppe hat die Pflicht, einen den örtlichen Sozialleistungssatz entsprechenden Wohnraum zu finden und 12 Monate (gerechnet ab Anmietung) entweder die Nettokaltmiete zu zahlen oder Wohnraum kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Gelder sind von der Mentoringgruppe vor Einreise der Flüchtlinge auf ein ausschließlich dafür angelegtes Konto einzuzahlen.

#### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) medizinische Untersuchungen bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal durch.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass diese Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Vor Abreise werden alle für die Ausreise notwendigen COVID-19-Maßnahmen durchgeführt. Gleichfalls werden die jeweils geltenden COVID-19 Maßnahmen zur bzw. bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Beförderungsbedingungen und die Nachweispflichten richten sich nach der aktuell geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie den jeweiligen Bestimmungen des Ausreisestaates und der Fluggesellschaft.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sogenannter Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

Die medizinischen Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Ulrike Bender